

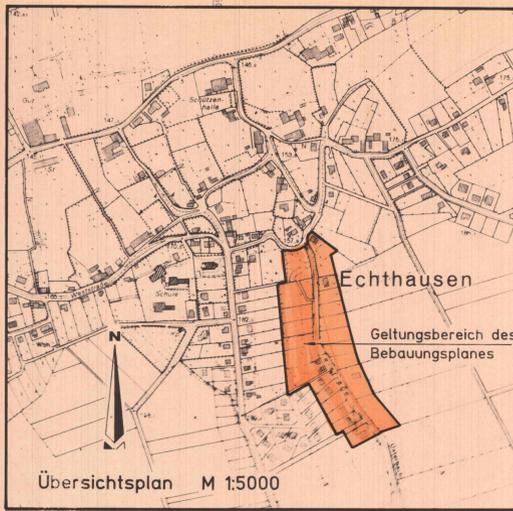
Bebauungsplan Nr. 45 "Talstrasse"

Gemeinde
Wickede (Ruhr)



Festsetzungen gem. § 9(1) u. (7) BauGB

- Grenze des Geltungsbereichs
- reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO
- Grundflächenzahl
- Geschossflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- offene Bauweise
- Baugrenze
eine Überschreitung durch einzelne Bauteile bis max. 0,50 m ist zulässig
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg
- Einfahrt
- Umgrenzung von Flächen für Garagen
- Wasserflächen
- Fläche für die Landwirtschaft
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Erschließungsträger und Anlieger



M 1:500



Festsetzung gem. § 86(1) + (4) BauONWi. Verb. m. § 9(4) BauGB

- vorgeschriebene Hauptfirstrichtung
- Dachform: Satteldach
- Dachneigung 35° ± 5°

sonstige Darstellungen

- vorhandener Baumbestand
- Baumpflanzung Vorschlag
- befestigte Fahrbahn
- Gebäudebestand vorhanden

Hinweis 1:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturelle- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischer und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761 - 1261 FAX 02761 - 2446) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Hinweis 2:

In einer Entfernung von ca. 1,0 km zum Bebauungsplangebiet liegt der Verkehrslandeplatz Arnberg. Das Plangebiet ist Lärmwirkungen durch den Flugbetrieb ausgesetzt, die jedoch nach den von der Luftfahrtbehörde anzuwendenden Kriterien als zumutbar eingestuft werden. Aufgrund dieser Einstufung besteht für die Luftfahrtbehörde keine rechtliche Handhabe zur Einschränkung gegen den vom Flugbetrieb ausgehenden Fluglärm im Bereich dieses Bebauungsplans.

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / StV NW S. 2023)
- §§ 2 u. 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Einführungsbesetz zur Insolvenzordnung vom 05.10.1994 (BGBl. I S. 2911), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz (IWG) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- § 86 Abs. 1 u. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauONW) vom 07. März 1995 (GV NW S. 218 ; berichtigt S. 982 / StV NW ...)
- § 17 der Hauptsatzung der Gemeinde Wickede (Ruhr) in der Fassung der 10. Änderung vom 20. Dezember 1994

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981. Die Festsetzungen der städtebaulichen Planung sind geometrisch eindeutig.

Soest, den 02.07.1996

Kreis Soest
Katasteramt

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches am 28.04.1997 und 17.11.1987 beschlossen worden. Der Beschluss ist entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Wickede (Ruhr) am 18. / 19. u. 20.07.1987 und 17.09.1990 ortsbüchlich bekanntgemacht worden.

(Henke) Bürgermeister
(Hirsch) verstorben
(Schwarzkopf) Ratsmitglied
(Schwarzkopf) Schriftführer
(Bewert) Ratsmitglied

Auf Beschluss des Rates der Gemeinde Wickede (Ruhr) vom 12.09.1989 ist die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB nach vorheriger ortsbüchlicher Bekanntmachung am 29.01.1990 durch eine Bürgerversammlung am 08.02.1990 mit anschließender Auslegung der Plankonzeption nebst Begründung in der Zeit vom 05.02.1990 bis 09.03.1990 einschließlich erfolgt.

Wickede (Ruhr), den 14.03.1990
(Haarmann) Gemeindevorstand

Auf Beschluss des Rates der Gemeinde Wickede (Ruhr) vom 28.05.1990 hat dieser Bebauungsplan gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 26.09.1990 bis 26.10.1990 einschließlich öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Wickede (Ruhr) am 17.09.1990 ortsbüchlich bekanntgemacht worden.

Wickede (Ruhr), den 31.10.1990
(Haarmann) Gemeindevorstand

Der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) hat in seiner Sitzung am 19.03.1996 den Bebauungsplan gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

(Koenig) Bürgermeister
(Schulte - Klopotoski) Ratsmitglied
(Schwarzkopf) Schriftführer

Auf Beschluss des Rates der Gemeinde Wickede (Ruhr) vom 14.11.1995 hat dieser Bebauungsplan gem. § 3 Abs. 3 i. V. mit Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 20.12.1995 - 22.01.1996 einschließlich öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Wickede (Ruhr) am 07. u. 08.12.1995 ortsbüchlich bekanntgemacht worden.

Wickede (Ruhr), den 25.01.1996
(Haarmann) Gemeindevorstand

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) ist durchgeführt worden.

Wickede (Ruhr), den 06.08.1996
(Martens) Gemeindevorstand

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 12 BauGB am 09.08.1996 u. 10.08.1996 ortsbüchlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung liegen während der Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Wickede (Ruhr), den 14.08.1996
(Martens) Gemeindevorstand